



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion DIE LINKE

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Drucksache 17/815

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat zu dem Thema der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dem Landtag am 25. September 2007 (Drs. 16/1622) und 4. Mai 2010 (Drs. 17/436) berichtet. Sie hat in den Berichten u. a. darauf hingewiesen, dass die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, um die es in der vorliegenden Großen Anfrage überwiegend geht, zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen gehört. Wegen der bereits im SGB VIII festgelegten und durch das Jugendförderungsgesetz des Landes bestätigten Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in eigener Verantwortung - einschließlich der Planungsverantwortung - stehen dem Land hier keine Befugnisse der Fach- oder Dienstaufsicht zu. Daher verfügt die Landesregierung auf diesem Gebiet auch nicht über eigene Erkenntnisse und muss insoweit die Kommunen stets um entsprechende Auskünfte bitten.

Bezüglich aufenthaltsrechtlicher Sachverhalte verfügt die Landesregierung ebenfalls über keine eigenen Erkenntnisse und muss die Informationen bei den Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein erheben lassen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden dort nicht in separaten Datenbanken oder Statistiken geführt und lassen sich auch nicht über Suchfunktionen in den üblichen Ausländerdateien der Ausländerbehörden bzw. des Ausländerzentralregisters eingrenzen. Darüber hinaus sind die Ausländerakten der zwischenzeitlich verzogenen Ausländer nicht mehr verfügbar, so dass nicht mehr feststellbar ist, ob es sich um einen ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gehandelt hat. Insofern kann die Vollständigkeit der Angaben nicht vorausgesetzt werden.

Eine Erfassung der Angaben zu den Jahren 2003 bis 2006 war nicht möglich, da eine seriöse Datenbasis mangels statistischer Erhebungen nicht vorhanden ist. Die meisten infrage kommenden Personen sind längst volljährig geworden, haben vielfach aufgrund anderer Rechtsgrundlagen einen Aufenthaltstitel erhalten und halten sich nicht mehr im Bezirk der ursprünglich zuständigen Ausländerbehörde auf.

Die von den Jugendämtern und den Ausländerbehörden gemeldeten Zugänge können nicht deckungsgleich sein, da sich viele Betroffene vor einer Zuführung bei der zuständigen Ausländerbehörde den Behörden entziehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 18 verwiesen.

Ausländer, die um Asyl nachsuchen und dadurch in den Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten (LfA) gelangen, vollenden häufig vor einer Verteilung innerhalb Schleswig-Holsteins das 18. Lebensjahr und werden danach von den Ausländerbehörden nicht mehr als ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wahrgenommen. Eine nachträgliche Erfassung der asyl- und aufent-

haltsrechtlichen Entscheidungen ist dadurch nicht möglich. Ebenfalls nicht erfasst sind Ausländer, die sich ausschließlich in der Zuständigkeit der Bundespolizei befinden.

Die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt, sowie das Landesamt für Ausländerangelegenheiten, wurden um Beantwortung der sie betreffenden Fragen gebeten; sie sind der Bitte nachgekommen. Die Angaben und Mitteilungen, für die die Landesregierung dankt, wurden nach Auswertung bei den jeweils entsprechenden Antworten berücksichtigt.

1. **Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge haben sich in den einzelnen Monaten der Jahre 2007 bis 2010 bei den Ausländerbehörden/der Ausländerbehörde gemeldet beziehungsweise wurden ihr zugeführt und wie wurde mit ihnen verfahren? Bitte eine nach Monaten gegliederte Tabelle mit Unterteilung nach folgenden Daten:**
 - a. **Zugänge alleinreisende Unbegleitete unter 18 Jahren**
 - b. **Fiktivsetzung durch die Ausländerbehörde auf mindestens 18 Jahre**
 - c. **Fiktivsetzung durch Ärzte auf mindestens 18 Jahre**
 - d. **Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster**
 - e. **Umverteilung in andere Bundesländer**

Antwort:

Die erbetenen Daten sind in den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Für das Jahr 2010 wurden die Daten bis einschließlich des Monats Oktober abgefragt. Unter Aufnahme in Erstaufnahmeeinrichtung sind auch Personen erfasst, die von den Ausländerbehörden zuständigkeitshalber an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten verwiesen wurden und dort eingetroffen sind. Sofern die Personen in Schleswig-Holstein verblieben sind, erfolgte nach Einleitung des Asylverfahrens eine Verteilung in die hiesigen Kreise und kreisfreien Städte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen der Ermittlungen zur Beantwortung der Großen Anfrage zu statistischen Doppelerfassungen gekommen ist.

(Um-)Verteilungen gem. § 46 Abs. 2 AsylVfG in andere Bundesländer werden stets dann erforderlich, wenn die Aufnahmequote Schleswig-Holsteins erfüllt ist oder wenn das Herkunftsland des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings

in der hiesigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht bearbeitet werden kann.

Nach Kenntnis der Landesregierung wird das Alter der Betroffenen nicht durch die hiesigen Ausländerbehörden festgesetzt; vielmehr werden sie den zuständigen Jugendämtern zugeführt, damit der Jugendhilfebedarf festgestellt werden kann. Stellt das zuständige Jugendamt fest, dass die Person nicht minderjährig ist, muss die Ausländerbehörde von der Richtigkeit dieser Feststellung ausgehen.

Es obliegt dem Ausländer, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit nicht offenkundig, unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend zu machen (§ 82 Abs. 1 AufenthG). Er hat daher die Möglichkeit, entweder durch Vorlage entsprechender Dokumente die Richtigkeit seiner Altersangabe zu beweisen, oder kann sich freiwillig einer amtsärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung unterziehen. Die Kosten für eine derartige Untersuchung würden die Ausländerbehörden in Zweifelsfällen tragen. Ob im Fall der Nichtmitwirkung des Ausländers eine Anordnung der Ausländerbehörde zur Feststellung des Lebensalters nach § 49 Abs. 3 AufenthG in Betracht kommt, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

	2007 Jan	2007 Feb	2007 Mär	2007 Apr	2007 Mai	2007 Jun	2007 Jul	2007 Aug	2007 Sep	2007 Okt	2007 Nov	2007 Dez
Zugänge gesamt	6	2	8	2	2	3	2	0	3	4	7	7
Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch ABH	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch Arzt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufnahme in Erstaufnahme- einrichtung	4	2	0	2	1	2	0	0	1	3	3	1
Umverteilung in andere Bundesländer	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0
	2008 Jan	2008 Feb	2008 Mär	2008 Apr	2008 Mai	2008 Jun	2008 Jul	2008 Aug	2008 Sep	2008 Okt	2008 Nov	2008 Dez
Zugänge gesamt	11	9	6	8	3	14	26	11	26	4	10	17

Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch ABH	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch Arzt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufnahme in Erstaufnahme-einrichtung	3	2	1	3	1	3	12	0	5	0	2	1
Umverteilung in andere Bundesländer	2	2	1	3	1	3	10	0	3	0	1	1
	2009	2009	2009	2009	2009	2009	2009	2009	2009	2009	2009	2009
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Zugänge gesamt	22	29	23	13	29	31	16	7	30	14	34	29
Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch ABH	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch Arzt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufnahme in Erstaufnahme-einrichtung	5	9	3	1	1	1	4	0	1	1	1	2
Umverteilung in andere Bundesländer	3	8	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0
	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010	2010
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Zugänge gesamt	20	21	18	13	9	14	14	21	60	11	0	0
Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch ABH	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altersfestsetzung auf mind. 18 J. durch Arzt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufnahme in Erstaufnahme-einrichtung	0	2	2	1	1	2	0	3	4	0	0	0
Umverteilung in andere Bundesländer	1	0	0	1	0	0	2	2	3	0	0	0

Zudem hat ein Kreis in dem Zeitraum insgesamt 13 Personen aufgenommen (2008:1 / 2009: 6 / 2010: 6), die sich nicht den einzelnen Monaten zuordnen lassen.

2. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wurden in den einzelnen Monaten der Jahre 2007 bis 2010 von den Jugendämtern in Obhut genommen? Bitte untergliedern nach Kreisen und kreisfreien Städten.

Antwort:

Die erbetenen Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Für das Jahr 2010 wurden die Daten bis einschließlich des Monats Oktober abgefragt.

Kreis/ Stadt	2007 Jan	2007 Feb	2007 Mär	2007 Apr	2007 Mai	2007 Jun	2007 Jul	2007 Aug	2007 Sep	2007 Okt	2007 Nov	2007 Dez
HEI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RZ	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0
NF	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OH	2	2	1	3	3	2	1	1	1	0	0	4
PI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
PLÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RD	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
SE	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
IZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OD	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SL	0	0	5	0	0	1	0	0	1	0	1	1
KI	1	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	3
FL	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1
HL	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1
NMS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Norderst.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S-H	5	3	8	3	4	5	4	1	4	2	2	10

Kreis/ Stadt	2008 Jan	2008 Feb	2008 Mär	2008 Apr	2008 Mai	2008 Jun	2008 Jul	2008 Aug	2008 Sep	2008 Okt	2008 Nov	2008 Dez
HEI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NF	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
OH	1	0	5	0	1	6	5	5	1	15	8	12
PI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
PLÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RD	0	0	0	0	0	0	0	0	5	1	0	0
SE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OD	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	1	0
SL	4	3	0	2	0	4	2	3	7	1	3	3
KI	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
FL	2	2	0	0	0	2	2	8	6	1	3	12
HL	3	0	1	1	0	0	3	0	1	0	1	1
NMS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Norderst.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S-H	10	6	9	3	2	12	12	16	20	19	16	31

Kreis/ Stadt	2009 Jan	2009 Feb	2009 Mär	2009 Apr	2009 Mai	2009 Jun	2009 Jul	2009 Aug	2009 Sep	2009 Okt	2009 Nov	2009 Dez
HEI	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
RZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NF	2	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0
OH	3	13	6	16	8	9	11	4	6	17	18	21
PI	6	(keine monatliche Erfassung)										
PLÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RD	1	4	0	0	0	0	1	1	8	1	1	0
SE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

IZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OD	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
SL	7	5	13	5	18	12	1	0	10	9	11	2	
KI	2	0	4	1	1	0	0	0	0	3	0	0	
FL	4	2	4	5	8	17	4	2	8	1	18	20	
HL	0	1	3	0	1	2	2	1	3	2	1	1	
NMS	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	
Norderst.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
S-H	27	25	30	27	36	42	20	11	36	33	49	46	

Kreis/ Stadt	2010 Jan	2010 Feb	2010 Mär	2010 Apr	2010 Mai	2010 Jun	2010 Jul	2010 Aug	2010 Sep	2010 Okt	2010 Nov	2010 Dez
HEI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-
RZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-
NF	0	0	1	0	0	2	1	0	0	0	-	-
OH	11	9	4	13	6	9	13	5	21	11	-	-
PI	6	(keine monatliche Erfassung)										
PLÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-
RD	0	0	6	0	1	0	0	0	1	0	-	-
SE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-
IZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-
OD	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	-	-
SL	0	5	2	3	2	4	0	8	21	5	-	-
KI	2	1	1	1	1	0	2	0	3	0	-	-
FL	11	10	3	3	3	4	6	7	8	3	-	-
HL	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	-	-
NMS	0	1	0	1	1	4	3	2	7	3	-	-
Norderst.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-
S-H	32	26	17	21	14	24	25	24	61	25	-	-

3. Für die Fragen 1 und 2 auf die Jahre 2007 bis 2009 insgesamt bezogen: Bitte eine zusätzliche Tabelle nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt sowie Angaben zum Geschlecht und zur Zahl der unter 16-Jährigen und unter 18-Jährigen.

Antwort:

Angaben der Ausländerbehörden zu Frage 1:

In dem Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2009 sind insgesamt 429 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausländerbehördlich erfasst worden. Aus den nachfolgenden Tabellen ergeben sich die einzelnen Herkunftsländer und die jeweilige Anzahl der zugezogenen Minderjährigen. Asylsuchende, die gem. § 46 AsylVfG in ein anderes Bundesland verteilt wurden, sind in der Übersicht nicht enthalten.

Kreis/ Stadt	2007 bis 2009 Herkunftsland	2007 - 2009 Zahl
HEI	(Fehlanzeige)	0
RZ	Afghanistan	1
	Pakistan	1

NF	Afghanistan	2
	Algerien	2
	Armenien	1
	Irak	1
OH	Afghanistan	21
	Irak	7
PI	Afghanistan	6
	staatenlos	1
PLÖ	(Fehlanzeige)	0
RD	Afghanistan	18
	Dagestan	1
	Russ. Föderation	1
	Serbien	2
	Somalia	1
	ungeklärt	3
SE	(Fehlanzeige)	0
IZ	Libanon	1
OD	Afghanistan	1
	Irak	1
SL	Afghanistan	102
	China	1
	Irak	25
	Litauen	1
	Serbien	1
	Somalia	3
	Vietnam	1
KI	Angola	3
	Somalia	1
	ungeklärt	1
FL	Afghanistan	124
	Algerien	1
	Irak	2
	Iran	4
	Kasachstan	1
	Marokko	1
	Ruanda	1
HL	Irak	3
NMS	(Fehlanzeige)	0
LfA	Afghanistan	25
	Algerien	5
	Aserbaidtschan	1
	Irak	27
	Iran	2
	Jemen	1
	Russ. Föderation	4
	Somalia	1
	Syrien	3
	Tunesien	1
	Vietnam	4
	Sonst. asiat. Staaten	4
	ungeklärt	3

Kreis/ Stadt	2007 bis 2009			
	Geschlecht und Alter			
	männl.		weibl.	
	<16	>16	<16	>16
HEI	0	0	0	0
RZ	1	1	0	0
NF	1	3	0	2
OH	0	28	0	0
PI	0	7	0	0

PLÖ	0	0	0	0
RD	10	12	2	2
SE	0	0	0	0
IZ	0	1	0	0
OD	2	0	0	0
SL	46	86	1	1
KI	2	2	1	0
FL	51	80	3	0
HL	1	2	0	0
NMS	0	0	0	0
LfA.	0	76	0	5

Angaben der Jugendämter zu Frage 2:

In den Jahren 2007 bis 2009 haben die Jugendämter insgesamt 589 unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die einzelnen Herkunftsländer und die Zahl der aus diesen Ländern eingereisten Minderjährigen.

Kreis/ Stadt	2007 bis 2009 Herkunftsland	2007 - 2009 Zahl
HEI	Rumänien	1
RZ	Afghanistan	1
	unbekannt	2
NF	Afghanistan	2
	Algerien	2
	Irak	1
	ungeklärt	1
OH	Afghanistan	201
	Algerien	4
	Palästina	3
	Irak	2
	Iran	1
PI	statistisch nicht erfasst	
PLÖ		0
RD	Afghanistan	18
	Türkei/Irak (Kurden)	3
	Serbien	2
	Dagestan	1
	Russland	1
	Somalia	1
SE	Gazastreifen	1
IZ		0
OD	Afghanistan	2
	Iran	2
	unbekannt	3
SL	Afghanistan	102
	Irak	25
	Somalia	3
	China	1
	Serbien	1
	Litauen	1
	Vietnam	1
KI	Kosovo	4
	Angola	3
	Mazedonien	3
	Albanien	2

	Afghanistan	2
	Algerien	2
	Palästina	2
	Serbien	2
	Irak	1
	Somalia	1
FL	Afghanistan	124
	Iran	4
	Irak	2
	Algerien	1
	Kasachstan	1
	Marokko	1
	Ruanda	1
HL	statistisch nicht erfasst	
NMS	Afghanistan	3
	Serbien	1
	ungeklärt	1
Norderst.		0

Die folgende Tabelle weist die erbetenen Zahlen der beiden Altersgruppen des o. g. Personenkreises, getrennt nach Geschlechtern aus:

Kreis/ Stadt	2007 bis 2009			
	Geschlecht und Alter			
	männl.		weibl.	
	<16	>16	<16	>16
HEI	0	0	1	0
RZ	1	2	0	0
NF	2	1	1	2
OH	93	118	0	0
PI	statistisch nicht erfasst			
PLÖ	0	0	0	0
RD	10	12	2	2
SE	0	0	0	1
IZ	0	0	0	0
OD	7	0	0	0
SL	46	86	1	1
KI	8	13	1	0
FL	51	80	3	0
HL	12	10	6	5
NMS	3	2	0	0
Norderst.	0	0	0	0

4. **Wie viele unbegleitete Minderjährige halten sich aktuell in Schleswig-Holstein auf? Bitte aufschlüsseln nach:**
- unter 16- und unter 18-Jährigen.**
 - männlich**
 - weiblich**
 - Herkunftsländern**
 - Kreis oder Stadt, in der er/sie sich aufhält**

Antwort:

Die gewünschten Angaben sind aus den beiden folgenden Tabellen ersichtlich:

Kreis/ Stadt	Geschlecht und Alter			
	männl.		weibl.	
	<16	>16	<16	>16
HEI	0	0	0	0
RZ*	0	1	0	0
NF	5	1	0	2
OH	10	29	2	0
PI**	0	3	0	0
PLÖ	0	0	0	0
RD	3	4	0	1
SE	0	0	0	0
IZ	0	0	0	0
OD	2	4	0	0
SL***	7	0	1	1
KI	6	4	1	1
FL	3	7	0	0
HL****	1	4	0	0
NMS*****	3	15	2	2
Norderst.	0	0	0	0
LfA	0	14	0	5

* nicht mehr in der Zuständigkeit einer Ausländerbehörde des Landes Schleswig-Holstein

** Angabe der Ausländerbehörde

*** incl. 2 Personen, die sich nicht in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg befinden

**** Angabe der Ausländerbehörde

***** miterfasst sind mehrere Ausländer, die sich nicht in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Neumünster bzw. des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten befinden.

Kreis/ Stadt	Herkunftsland	Zahl
HEI		0
RZ*	Afghanistan	1
NF	Afghanistan	2
	Syrien	2
	Aserbajdschan	1
	Irak	1
	Algerien	1
	ungeklärt	1
OH	Afghanistan	36
	Somalia	3
	Syrien	2
PI**	Afghanistan	2
	staatenlos	1
PLÖ		0
RD	Afghanistan	7
	ungeklärt (Kurden)	1
SE		0
IZ		0
OD	Afghanistan	3
	Iran	2
	ungeklärt	1
SL***	Afghanistan	6
	Somalia	3
KI	Angola	3

	Libanon	2
	Pakistan	2
	Ungeklärt (Palästina)	2
	Afghanistan	1
	Kosovo	1
	Somalia	1
FL	Afghanistan	9
	Somalia	1
HL****	Armenien	1
	Irak	4
NMS*****	Afghanistan	18
	Bulgarien	1
	Irak	1
	Russische Föderation	1
	Somalia	1
Norderstedt		0
LfA	Afghanistan	8
	Irak	8
	Somalia	1
	Syrien	1
	Türkei	1

* nicht mehr in der Zuständigkeit einer Ausländerbehörde des Landes Schleswig-Holstein

** Angabe der Ausländerbehörde

*** incl. 2 Personen, die sich nicht in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg befinden

**** Angabe der Ausländerbehörde

***** miterfasst sind mehrere Ausländer, die sich nicht in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Neumünster bzw. des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten befinden.

5. **Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2007 bis 2010 gem. § 42 SGB VIII in Schleswig-Holstein in Obhut genommen?**
- Bitte differenziert nach Herkunftsland und Geschlecht und Kreis/kreisfreie Stadt, in der in Obhut genommen wurde**
 - Wie viele davon waren unter 16 Jahre? Wie viele waren unter 18 Jahre?**
 - Wo sind diese Jugendlichen untergebracht?**
 - Wie unterscheidet sich die Unterbringung für unter 16-jährige und 16- bis 18-jährige (zum Beispiel in Bezug auf den vorgegebenen Betreuungsschlüssel)?**
 - Wie viel Personal, mit was für Verträgen (Festanstellung, Honorarverträgen, Zeitverträge, Leiharbeitsfirma, Sicherheitsdienst) und mit welchen Qualifikationen (zum Beispiel pädagogische Ausbildung, Fremdsprachkenntnisse) stehen je Einrichtung zur Verfügung?**
 - In welchen Einrichtungen ist eine Erweiterung der Plätze und Neueinstellung von Personal geplant und wenn ja, in welchem Umfang?**

- g. **Wie viele Plätze werden in den Inobhutnahmeeinrichtungen jeweils speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgehalten? Wenn keine, warum nicht?**

Antwort:

Die Daten zu den Teilfragen a. und b. ergeben sich aus den beiden nachfolgenden Tabellen. Dabei wurde wegen der besseren Übersicht nur das Jahr 2010 berücksichtigt, weil die Daten für die Jahre 2007 bis 2009 bereits in den Tabellen der Antwort zu Frage 3 enthalten sind.

Von Januar bis einschließlich Oktober 2010 nahmen die Jugendämter insgesamt 269 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut.

Kreis/ Stadt	Herkunftsland	Zahl
HEI		0
RZ		0
NF	Syrien	2
	Aserbaidschan	1
	ungeklärt	1
OH	Afghanistan	91
	Indien	3
	Irak	3
	Palästina	2
	Syrien	2
	Tunesien	1
PI	Afghanistan	6
PLÖ		0
RD	Afghanistan	7
	Türkei (Kurden)	1
SE		0
IZ		0
OD	Afghanistan	1
	unbekannt	1
SL	Afghanistan	38
	Irak	7
	Palästina	2
	Somalia	1
	Vietnam	1
	ungeklärt	1
KI	Afghanistan	3
	Kosovo	2
	Libanon	2
	Albanien	1
	Marokko	1
	Rumänien	1
	Syrien	1
FL	Afghanistan	46
	Marokko	5
	Algerien	3
	Somalia	2
	Libyen	1
	unbekannt	1
HL	Afghanistan	6
NMS	Afghanistan	15

	Bulgarien	1
	Irak	1
	Iran	1
	Russische Föderation	1
	Somalia	1
	Syrien	1
	ungeklärt	1
Norderst.		0

Kreis/ Stadt	männl.		weibl.	
	<16	>16	<16	>16
HEI	0	0	0	0
RZ	0	0	0	0
NF	1	0	1	2
OH	41	60	1	0
PI	4	1	1	0
PLÖ	0	0	0	0
RD	3	4	0	1
SE	0	0	0	0
IZ	0	0	0	0
OD	2	0	0	0
SL	7	40	0	3
KI	5	4	0	2
FL	14	42	2	0
HL	1	3	2	0
NMS	4	14	2	2
Norderst.	0	0	0	0
Ges.	82	168	9	10

Antwort zu c.:

Da es bei den Jugendämtern der Kreise Plön und Steinburg sowie der Stadt Norderstedt keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gegeben hat, sind dort auch keine Unterbringungen zu verzeichnen. Alle übrigen Jugendämter haben die Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Drei Jugendämter haben außerdem geeignete Personen (sog. Bereitschaftspflege) und zwei von diesen Jugendämtern zusätzlich noch die sonstige Wohnform für die Unterbringung in Anspruch genommen.

Antwort zu d.:

Für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII finden die Regelungen dieser Vorschrift wie auch bei anderen Inobhutnahmen Anwendung. Danach können unbegleitet eingereiste Minderjährige bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht werden. Eine Unterscheidung nach dem Alter der in Obhut zu nehmenden Minderjährigen wird nicht getroffen; sie ist auch nicht in der Praxis zu konstatieren.

Die Unterbringung orientiert sich an den jeweiligen örtlichen Unterbringungsmöglichkeiten sowie an den jeweiligen individuellen Bedarfen.

Sie wird vor allem durch die vor Ort geschlossenen Vertragsregelungen ausgestaltet.

Antwort zu e.:

Die Jugendämter haben vorgetragen, dass sie Einrichtungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Verträge mit Trägern der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des Jugendhilfe-Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für Schleswig-Holstein sowie Leistungsvereinbarungen unter Beachtung des Fachkräftegebots geschlossen haben. Die Jugendämter der kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Flensburg sowie der Kreise Ostholstein und Rendsburg-Eckernförde haben ergänzend hinzugefügt, dass Dolmetscher hinzugezogen bzw. angestellte Kräfte mit Fremdsprachenkenntnissen eingesetzt werden.

Antwort zu f.:

Alle Jugendämter teilten mit, dass es zurzeit keine Planungen hinsichtlich einer Erweiterung von Plätzen gibt. Soweit in Einzelfällen Planungen für eine Erweiterung bestanden haben, sind diese abgeschlossen; insoweit ergeben sich derzeit auch keine Planungen für eine Personalerweiterung.

Antwort zu g.:

Die Jugendämter der Kreise Ostholstein und Schleswig-Flensburg halten vier bzw. acht und das Jugendamt der Stadt Flensburg ebenfalls acht Plätze speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor. Bei höherem Bedarf werden sonstige üblicherweise für die Inobhutnahme zur Verfügung stehende Plätze in Anspruch genommen. Die übrigen Jugendämter sehen gegenwärtig wegen des geringen Fallaufkommens keine Notwendigkeit, gesonderte Plätze für den genannten Personenkreis bereitzuhalten.

6. **Welche Jugendämter orientieren sich beim Umgang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an der „Handreichung zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“?**
- a. **Gibt es regelmäßige Qualitätsprüfungen?**
 - b. **Wenn nein, warum nicht?**

Antwort:

Bis auf ein Jugendamt orientieren sich alle Jugendämter an der „Handreichung zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“. Das Jugendamt des Kreises Ostholstein verfügt über ein eigenes Konzept. Alle Jugendämter nehmen nach ihren Aussagen Qualitätsprüfungen vor.

7. **Bei wie vielen unbegleiteten Minderjährigen konnten Kontakte zu Familienmitgliedern zwecks Familienzusammenführung aufgenommen werden? Bitte für die Jahre 2007 bis 2010 mit Angabe der Orte, an denen die Zusammenführung stattfand.**

Antwort:

Ein Jugendamt gibt an, dass es zwischen einem Minderjährigen und seiner Familie regelmäßige Besuchskontakte gegeben hat. Weitere Jugendämter haben insgesamt zehn Fälle von Familienzusammenführungen bzw. Kontakten zu Familienmitgliedern gemeldet, davon vier Fälle in Quickborn, zwei Fälle in der Aufnahmeeinrichtung in Neumünster, zwei Fälle ohne nähere Ortsangabe in Deutschland und je ein Fall in Bochum bzw. im Heimatland des Minderjährigen.

Darüber hinaus haben die Ausländerbehörden vier weitere Familienzusammenführungen in Itzehoe, Bad Segeberg, Mecklenburg-Vorpommern und Österreich angezeigt.

8. **Bei wie vielen unbegleiteten Minderjährigen hat es in den Jahren 2007-2010 Hinweise darauf gegeben, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind?**
- Wie wird überprüft, bzw. herausgefunden, ob Minderjährige Opfer von Menschenhandel geworden sind?**
 - Welche Maßnahmen führt die Landesregierung durch, um Opfern von Menschenhandel zu helfen?**

Antwort:

Bei zwei Jugendämtern werden die erbetenen Daten statistisch nicht erfasst. In einem Jugendamtsbereich bestand in einem Fall die Vermutung des Men-

schenhandels, die sich jedoch nicht erhärtete. Bei zwei weiteren Jugendämtern gab es nach deren Kenntnis Hinweise auf Menschenhandel in jeweils einem Fall durch Aussagen der Polizei bzw. durch Kontakte mit den zuständigen Organen des betreffenden Heimatlandes. Im Übrigen lagen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Jugendämter haben ausgeführt, dass sie in erster Linie durch die Gespräche mit den Minderjährigen versuchen herauszufinden, ob diese Opfer von Menschenhandel wurden. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit mit der (Bundes-)Polizei und dem Bundesamt für Migration.

Den Ausländerbehörden liegen keine darüber hinausgehenden Informationen vor. Sollte ein minderjähriger Ausländer Opfer von Menschenhandel werden, besteht die Möglichkeit, ihm für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG zu erteilen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich sein sollte.

Sofern davon auszugehen ist, dass die Polizei bei ihren Ermittlungen - insbesondere im Bordell-Milieu - auf Opfer von Menschenhandel stößt, wird frühzeitig die Hilfe-Organisation "contra Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein" in Anspruch genommen. Je nach Grad der Gefährdung kommen im Einzelfall auch polizeiliche Schutzmaßnahmen für gefährdete Opferzeuginnen zur Anwendung. Bisher hat es in Schleswig-Holstein allerdings keine Fälle von Menschenhandel gegeben, die die Anwendung des "Zeugenschutzprogramms" nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz notwendig gemacht hätten.

Die Maßnahmen der Landesregierung zu Gunsten von Opfern von Straftaten sind umfassend im 2. Opferschutzbericht der Landesregierung vom 15. November 2006 (Drs. 16/1075) aufgeführt; sie greifen im Einzelfall auch bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel. Darüber hinaus haben Opfer die Möglichkeit, bei der „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“ finanzielle Zuwendungen zu erhalten. Nach den Zuwendungsrichtlinien der Stiftung können Zuwendungen insbesondere Opfern gewährt werden, wenn die sie verletzende Straftat seit der Errichtung der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein in Schleswig-Holstein begangen worden ist.

9. Bei wie vielen jungen Flüchtlingen wurde die Inobhutnahme aufgrund von Zweifeln an der Minderjährigkeit abgelehnt? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2003-2010.
- a. Erhält der junge Flüchtling im Fall der Ablehnung einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Altersfeststellung?
 - b. Wie wird das Alter bei Zweifeln an der Minderjährigkeit festgestellt?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Altersfestsetzungen vorgenommen?
 - d. Welche Personen (Behördenvertreter, Fachkräfte, Kinderärzte, Kinderpsychologen usw.) sind an dem Altersfeststellungsverfahren beteiligt?
 - e. Bei wie vielen Jugendlichen wurde das Alter heraufgesetzt?
 - f. Bei wie vielen von ihnen gab es eine ärztliche Untersuchung zur Altersfestsetzung?
 - g. Wer trägt die Kosten für die medizinische Altersuntersuchung und wie hoch sind sie?
 - h. Welche Widerspruchsmöglichkeiten gibt es für die Betroffenen gegen eine medizinische Altersuntersuchung?

Antwort:

Ein Jugendamt hat die Daten statistisch nicht erfasst. In zwei Jugendamtsbereichen wurde die Inobhutnahme in insgesamt zwölf Fällen abgelehnt. Ein Jugendamt hat in zwei Fällen die Inobhutnahme zu dem Zeitpunkt beendet, in dem die beiden Personen ihr Alter selbst korrigiert hatten. Bei den übrigen Jugendämtern gab es keine Ablehnungen.

In den genannten zwölf Fällen wurden keine rechtsmittelfähigen Bescheide erteilt. Nach den Angaben der Jugendämter erfolgt die Altersfeststellung im Wesentlichen durch Befragung des Flüchtlings und durch die Inaugenscheinnahme. In einem Fall wurde eine amtsärztliche Untersuchung vorgenommen.

Jugendhilfegesetzliche Regelungen für eine Altersfeststellung gibt es nicht. Soweit ein Altersfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, sind nach Auskunft der Jugendämter an dem Verfahren außer den Fachkräften in der Jugendhilfe die Polizei und Vertreter von Ausländerbehörden beteiligt.

In sieben Fällen wurde das Alter heraufgesetzt, in drei Fällen haben die betroffenen Personen ihr Alter selbst nach oben korrigiert.

Zu den Fragen f. bis h. haben die Jugendämter Fehlanzeige gemeldet.

- 10. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben in den Jahren 2003-2010 keinen Vormund bekommen? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter (unter 16 Jahre und von 16-18 Jahren).**
- a. **Warum bekamen diese Minderjährigen keinen Vormund?**
 - b. **Wie viele der Minderjährigen haben einen Einzelvormund, wie viele haben einen Amtsvormund bekommen?**

Antwort:

Hierzu können keine genauen Angaben gemacht werden. Dies liegt nach den Aussagen der Jugendämter im Einzelnen darin begründet, dass keine Unterlagen aus den Jahren 2003 und 2004 mehr vorliegen bzw. nicht mehr nachvollzogen werden können, die entsprechenden Daten nicht erhoben wurden bzw. eine statistische Erhebung erst seit 2009 durchgeführt wird.

Nach den vorgelegten Angaben ergibt sich folgende Lage:

Keinen Vormund bekamen: 146 der unter 16jährigen und 12 der 16- bis 18jährigen männlichen sowie 26 der unter 16jährigen weiblichen Flüchtlinge. Bei den 16 bis 18jährigen weiblichen Flüchtlingen wurde kein Fall gemeldet. Soweit noch nachvollziehbar wird als Grund dafür angeführt, dass die Minderjährigen noch vor Bestellung eines Vormunds untertauchten bzw. das Erreichen der Volljährigkeit kurz bevorstand.

Nach den übermittelten Zahlen standen 26 Minderjährige unter Einzel- und 261 unter Amtsvormundschaft.

- 11. Wie viele unbegleitete Minderjährige erhielten im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gem. § 34 SGB VIII (Unterbringung und Betreuung in Heimen, Jugendwohngemeinschaften, Wohnheimen oder betreutes Einzelwohnen) bzw. wurden gem. §33 SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht? Angaben im folgend bitte immer für die Jahre 2003-2010.**

Antwort:

Ein Jugendamt hat vor dem Jahr 2010 die erbetenen Daten nicht erhoben. Nach den Mitteilungen der anderen Jugendämter wurden 8 Minderjährige im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut und 115 Minderjährige erhielten eine Leistung gemäß § 34 SGB VIII. Ein Jugendamt konnte keine exakte Zahl benennen und gab an, dass ca. 12 Minderjährige im Rahmen des § 34 SGB VIII untergebracht waren, die der obigen Zahl noch zuzurechnen ist.

12. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben eine ambulante Betreuung gem. §§ 29,30,31,32 SGB VIII erhalten? Bitte mit Anhaben über die Unterbringung.**Antwort:**

Ein Jugendamt hat vor dem Jahr 2010 die erbetenen Daten nicht erhoben. Die anderen Jugendämter haben angegeben, dass in 5 Fällen eine ambulante Betreuung geleistet wurde; in 2 Fällen in einer Gemeinschaftsunterkunft und in 3 Fällen in der eigenen Wohnung.

13. Bei wie vielen unbegleiteten Minderjährigen wurde kein erzieherischer Bedarf festgestellt?

- a. **Wo sind diese unbegleiteten Minderjährigen untergebracht?**
- b. **Erhielten sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Ablehnung der Gewährung von vorläufigen Jugendhilfeleistungen?**

Antwort:

In drei Jugendamtsbereichen wurde bei insgesamt 69 Minderjährigen kein erzieherischer Bedarf festgestellt. Ein Jugendamt führt aus, dass keine genauen Daten mehr zu ermitteln sind, aber in etwa 10 Fällen kein erzieherischer Bedarf festgestellt wurde. Diese Fälle kommen zu der Zahl 69 hinzu.

Zwei von ihnen wurden bei befreundeten Familien, die übrigen in der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkünften der Ausländerbehörden untergebracht.

Drei Jugendämter bejahten die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides, ein Jugendamt verneinte dies.

14. Wie viele der unbegleiteten Minderjährigen konnten in Regelschulen untergebracht werden? Bitte aufschlüsseln nach Schulform.

Antwort:

In der amtlichen Schulstatistik wurde das Merkmal „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“ durch die Abfrage von „Geburtsland, Jahr des Zuzugs und Herkunfts- und Verkehrssprache ersetzt (§ 30 SchulG). Das hier genannte Merkmal „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ darf demzufolge seitens der Schulen nicht statistisch erhoben werden.

Sechs Jugendämter erfassen die gewünschten Daten statistisch nicht. Zwei Jugendämter konnten nur die aktuellen Zahlen angeben.

Insgesamt wurden bzw. werden nach den vorliegenden Angaben 13 Minderjährige in einer Hauptschule, 6 in einer Gesamtschule, 2 in einer Realschule, 2 in einer Regionalschule und ein Minderjähriger in einer Gemeinschaftsschule unterrichtet.

15. Wie viele unbegleitete Minderjährige besuchen einen Sprachkurs?

Antwort:

Drei Jugendämter haben mitgeteilt, dass sie die Daten statistisch nicht erfassen. Im Übrigen besuchten/besuchen 86 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Sprachkurs.

16. Wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen stellten einen Asylantrag?

- a. **Wie viele Anerkennungen, wie viele Ablehnungen fanden statt?**
- b. **Wie viele beschritten nach einer ersten Ablehnung den Klageweg?**
- c. **Wie viele Klagen waren erfolgreich?**
- d. **Wie viele Anträge sind noch nicht entschieden?**

Antwort:

Zehn Ausländerbehörden haben mitgeteilt, dass in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 196 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben. Davon sind 20 Personen als Asylberechtigte oder als GFK-Flüchtlinge anerkannt worden bzw. es wurden Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt. 20 Asylanträge wurden

abgelehnt, in 19 Fällen davon wurde Klage erhoben. Die Klagverfahren sind zumeist noch anhängig. In keinem Fall wurde der Klage stattgegeben. Vier Asylbegehren wurden zurückgezogen.

Drei Ausländerbehörden haben Fehlanzeige gemeldet, weil sie keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufgenommen haben. Zwei Ausländerbehörden konnten mangels statistischer Erfassung keine Angaben machen. Eine Ausländerbehörde gab an, dass alle 34 Minderjährigen, die dort aufgenommen wurden, einen Asylantrag gestellt haben und dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesen Fällen überwiegend Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt hat. Eine konkrete Aufschlüsselung war nicht möglich.

17. Wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen haben eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5 AufenthG beantragt?

- a. **Wie viele Anerkennungen, wie viele Ablehnungen fanden statt, wie viele Anträge sind noch nicht entschieden?**
- b. **Wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen haben nur eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung gem. § 60a AufenthG) bekommen?**
- c. **Für wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen wurde nach Ablehnung des Asylantrages oder eines anderen aufenthaltsrechtlichen Antrages der Klageweg beschritten?**
- d. **In wie viel Fällen konnte nach einer Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eine Aufenthaltserlaubnis erreicht werden? Wie viele Fälle sind noch nicht entschieden?**

Antwort:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten nach Aufgriff bzw. Meldung bei der Ausländerbehörde bis zur Sachverhaltsklärung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG, da zunächst von einem Vollstreckungshindernis ausgegangen werden muss. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels lösen keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 bzw. 4 AufenthG aus, sofern die Einreise unerlaubt erfolgt.

Minderjährige, die einen Asylantrag stellen, erhalten eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG). Vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens kann ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern (§ 10 Abs. 1 AufenthG).

Zu Frage a.: Es wird bezüglich der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der noch anhängigen Asylanträge auf die Beantwortung zu Frage 16 verwiesen. Zehn Ausländerbehörden haben mitgeteilt, dass 20 Personen als Asylberechtigte oder als GFK-Flüchtlinge anerkannt worden bzw. es wurden Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit sind ihnen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG erteilt worden.

Drei Ausländerbehörden haben Fehlanzeige gemeldet, weil sie keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufgenommen haben. Zwei Ausländerbehörden konnten mangels statistischer Erfassung keine Angaben machen. Eine Ausländerbehörde gab an, dass alle 34 Minderjährigen, die dort aufgenommen wurden, einen Asylantrag gestellt haben und dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesen Fällen überwiegend Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt hat. Eine konkrete Aufschlüsselung war nicht möglich. In den letztgenannten Fällen werden aber Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG ausgestellt worden sein. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling trotz Vorliegens eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis versagt wurde.

Darüber hinaus sind insgesamt 8 Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach sonstigen Vorschriften des 5. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes angezeigt worden.

Zu Frage b.: Allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die nicht im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels sind, wird eine Duldung ausgestellt. Konkretere Angaben sind mangels belastbarer statistischer Erhebungen nicht möglich.

Zu Frage c. und d.: Bezüglich der Klagen, die gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhoben wurden, wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen. Sonstige Klagen gegen aufenthaltsrechtliche Entscheidungen der hiesigen Ausländerbehörden sind der Landesregierung nicht angezeigt worden.

18. Wie viele unbegleitete Minderjährige entzogen sich der Inobhutnahme vor Abschluss der Clearingphase? Gibt es Erkenntnisse über ihre Gründe sich der Inobhutnahme zu entziehen?

Antwort:

Zwei Jugendämter haben die erbetenen Angaben statistisch nicht erfasst. Von diesen gibt aber ein Jugendamt an, dass ca. 95% der Inobhut genommenen unbegleitet eingereisten Minderjährigen noch vor Abschluss der Clearingphase die Inobhutnahmeeinrichtung wieder verlassen haben. Ein weiteres Jugendamt berichtet, dass es keine vollständigen Daten mehr ermitteln konnte und gibt ca. 15 Fälle an.

Nach den übrigen vorliegenden Aussagen haben sich insgesamt 335 Minderjährige vor Abschluss der Clearingphase der Inobhutnahme entzogen.

Soweit den Jugendämtern Gründe für die vorzeitige Beendigung der Inobhutnahme bekannt sind, wurde als einziger Grund der Wille zur Weiterreise nach Skandinavien genannt.

19. Wie viele unbegleitete Minderjährige mussten zuständigkeitshalber an ein Jugendamt in einem anderen Bundesland zurückverwiesen werden?

Antwort:

Zwei Jugendämter haben hierüber keine Statistik geführt, wobei ein Jugendamt geschätzt 5 Fälle anzeigt. Ansonsten wurden 43 Fälle gemeldet, die an ein anderes Jugendamt in einem anderen Bundesland zurückverwiesen wurden.

20. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden aufgrund der Dublin II-Verordnung in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt?

- a. **Wohin wurden sie zurückgewiesen und wie ist das geschehen (zum Beispiel Einbeziehung des Vormunds, Begleitung, Empfang durch Hilfsorganisationen)?**
- b. **In welche Länder wurde zurückgewiesen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Geschlecht der Flüchtlinge sowie ihrem Herkunftsland.**

Antwort:

2007 ist eine minderjährige Syrerin nach Österreich überstellt und dort mit ihrer Familie zusammengeführt worden, die dort ein Asylverfahren betrieben hat. Darüber hinaus sind von den Ausländerbehörden keine weiteren Überstellungen angezeigt worden.

- 21. Gab es Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in ihr Herkunftsland? Wenn ja, wie viele?**
- a. **In welche Herkunftsländer wurde abgeschoben? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Geschlecht der Flüchtlinge.**

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung ist kein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling abgeschoben worden.

- 22. Konnte in diesen Fällen sichergestellt werden, dass eine bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung im Herkunftsland zur Verfügung stand?**
- a. **Wenn ja, durch wen und nach welchen Richtlinien geschah dies?**
 - b. **Wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nach dem Zustand des minderjährigen Flüchtlings gefragt?**

Antwort entfällt.